

Die Verfassung verbietet jede Form subjektivistischer Einschränkung des Grundrechts. Die Meinungsfreiheit darf nach Art. 27 durch kein Dienst- oder Arbeitsverhältnis beschränkt werden. Niemand darf Nachteile erleiden, wenn er von diesem Recht, z. B. in Form einer Eingabe, Gebrauch macht (vgl. § 1 Eingabengesetz).

In enger Verbindung mit dem Grundrecht auf freie Meinungsäußerung gewährleistet die Verfassung in Art. 27 Abs. 2 die *Freiheit der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens*. Beiden Grundrechten ist gemeinsam, daß sie als politische Rechte den Bürgern die umfassende demokratische Mitwirkung an allen gesellschaftlichen Entwicklungsprozessen durch die öffentliche Meinungsäußerung sichern. Trotz dieser Gemeinsamkeiten handelt es sich bei beiden um selbständige, sozialistische Grundrechte mit eigenen spezifischen Funktionen und Aufgaben. Es würde das Wesen des oben genannten Grundrechts verkannt, wollte man es nur als einen Spezial- oder Unterfall der Meinungsfreiheit charakterisieren.

Das Grundrecht auf Pressefreiheit ist untrennbar mit den Aufgaben, Prinzipien und Funktionen der Presse sowie der anderen Massenmedien des sozialistischen Staates verbunden. Es gehört zu den Besonderheiten dieses Grundrechts, daß seine Wahrnehmung durch den Bürger an Träger gebunden ist, die als öffentliche Kommunikationsmittel (Presse, Funk, Fernsehen usw.) im Sozialismus wirken. Diese haben die Aufgabe, „das Antlitz unserer Republik, die Fortschritte in Stadt und Land plastisch darzustellen und die Motive der Menschen für ihr schöpferisches Handeln zur Stärkung des Sozialismus, bei der Lösung der oft nicht einfachen Probleme zum Allgemeingut zu machen. Dazu gehören die umfassende Information über die Geschehnisse des revolutionären Weltprozesses, eine tägliche schlagkräftige Argumentation, die wirkungsvolle Auseinandersetzung mit der imperialistischen Politik und Ideologie sowie die Befriedigung der geistig-kulturellen Bedürfnisse, die dem hohen Bildungsniveau und den wachsenden Ansprüchen der Bürger gerecht werden.“³⁶ Diese Aufgaben sowie die Prinzipien — sie bestehen vor allem in der Parteilichkeit, Wahrheitstreue, Wissenschaftlichkeit, in der Kritik und Selbstkritik sowie

in einer engen Verbundenheit mit den Volksmassen — prägen den Inhalt des Grundrechts auf Pressefreiheit und bestimmen seine Funktionen.

Erstens gibt das Grundrecht den Bürgern die Möglichkeit, ihre Meinungen, Auffassungen, Kritiken, Vorschläge usw. unter den Voraussetzungen zu publizieren, daß sie von gesellschaftlichem Interesse sind, einen öffentlichen Charakter tragen sowie den allgemein anerkannten und notwendigen Anforderungen entsprechen. „Von prinzipieller Bedeutung ist“, hat die Partei der Arbeiterklasse in einem Beschluß ihres Politbüros hervorgehoben, „daß die Werktätigen selbst mit ihren Ideen, Vorschlägen, Anregungen, Erfahrungen und kritischen Hinweisen in Presse, Rundfunk und Fernsehen immer stärker zu Worte kommen und die Massenmedien ihre Funktion als Tribüne der sozialistischen Demokratie immer besser wahrnehmen.“³⁷

Mit diesem Recht des Bürgers korrespondiert die Pflicht der Massenmedien, die unterbreiteten Meinungen gewissenhaft zu prüfen, sie gegebenenfalls zu publizieren bzw. ihren Ideengehalt in entsprechenden Veröffentlichungen zu nutzen. Die Verantwortung für die Qualität der Veröffentlichungen, für die Genauigkeit der in ihnen enthaltenen Informationen, für die Glaubwürdigkeit der Schlußfolgerungen usw. tragen sowohl der Bürger als auch die zuständigen Redaktionen der Massenmedien.

Zweitens können diese staatlichen Organe und Einrichtungen, die gesellschaftlichen Organisationen, Arbeitskollektive und Gemeinschaften von Bürgern, politische Parteien und ebenso auch Religionsgemeinschaften Träger von Massenmedien bzw. Druckereierzeugnissen sein. Insofern stellt sich das sozialistische Grundrecht auf Pressefreiheit als das Recht der in den politischen Parteien, gesellschaftlichen Organisationen und in Gemeinschaften zusammengeschlossenen Werktätigen dar, ihre gemeinsam erarbeiteten Meinungen und Standpunkte zu den Fragen des politischen, wirtschaftlichen und

36 3. Tagung des ZK der SED vom 19./20. November 1981, Berlin 1981, S. 58 f. ,

37 Agitation und Propaganda nach dem VIII. Parteitag der SED, Berlin 1972, S. 84.